

Bundesgesetzblatt¹⁰⁰⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1997

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Metallblasinstrumentenmacher/zur Metallblasinstrumentenmacherin FNA: neu: 806-21-1-234	1010
12. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Hörgeräteakustiker/zur Hörgeräteakustikerin FNA: neu: 7110-6-65	1019
12. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin FNA: neu: 7110-6-66; 7110-6-14	1032
12. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräteführerin FNA: neu: 806-21-1-228	1038
13. 5. 97	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel/zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel FNA: neu: 806-21-1-235; 806-21-1-58	1046
14. 5. 97	Achte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste FNA: 190-1	1059
14. 5. 97	Verordnung zur Änderung des Anhangs 1 des Chemikaliengesetzes FNA: 8053-6	1060
5. 5. 97	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche FNA: 400-1	1061
12. 5. 97	Berichtigung der Auslandszuschlagsverordnung FNA: 2032-1-26	1061
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1062
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1062

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Metallblasinstrumentenmacher/zur Metallblasinstrumentenmacherin*)**

Vom 2. Mai 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

5. Warten und Pflegen von Betriebsmitteln,
6. Prüfen, Messen und Kennzeichnen,
7. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
8. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
9. Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten,
10. Auswählen und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken,
12. manuelles und maschinelles Spannen,
13. Trennen,
14. Umformen,
15. Fügen,
16. Anfertigen von Bauteilen,
17. Zusammenfügen von Instrumententeilen,
18. Behandeln von Oberflächen,
19. Endmontage und Spielfertigmachen von Metallblasinstrumenten,
20. Endkontrolle und Qualitätssicherung,
21. Instandsetzen von Instrumenten.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Bearbeiten eines Werkstückes durch manuelles und maschinelles Spanen sowie Behandeln von Oberflächen und
2. Bearbeiten von Werkstücken durch manuelles und maschinelles Umformen und Trennen sowie Fügen von Werkstücken und Behandeln von Oberflächen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
3. Fertigungsverfahren der spanenden und spanlosen Bearbeitung von Metallen,
4. Fügetechniken, insbesondere Weichlöten,
5. Prüftechniken bei Längen, Formen und Oberflächen,
6. Berechnen von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina und Massen,
7. Grundlagen der Akustik,
8. Instrumentenkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in höchstens vier Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in höchstens acht Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:
 - a) Herstellen eines Stimmbogens mit Zügen und Stützen sowie Biegen eines Flügelhornanstoßes,
 - b) Herstellen eines Schallstückes oder
 - c) Montieren von Ventilen, Druckwerken, Zügen und Wasserklappen;
2. als Arbeitsproben:
 - a) Zusammenbauen eines Instrumentes aus vorgefertigten Teilen und
 - b) Spielfertigmachen eines Instrumentes.

Das Prüfungsstück soll mit 60 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Instrumentenkunde, Arbeitsplanung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Werkstoffe, Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - c) Fertigungsverfahren und Fertigungsplanung;
2. im Prüfungsfach Instrumentenkunde:
 - a) Klangerzeugung,
 - b) Klassifizierung der Musikinstrumente,
 - c) Stilrichtungen, Bauweisen und Modelle;
3. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
 - a) Materialverbrauch und -kosten,
 - b) Fertigungszeiten und -kosten,
 - c) Technische Zeichnungen und Skizzen,
 - d) Qualitätssicherung;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Instrumentenkunde | 90 Minuten, |

3. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 90 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts-
und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Metallblasinstrumentenmacher/Metallblasinstrumentenmacherin sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schomerus

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Metallblasinstrumentenmacher/zur Metallblasinstrumentenmacherin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen beziehungsweise personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, beachten und anwenden b) Gefahren am Arbeitsplatz, insbesondere durch fehlerhaften Umgang mit Betriebs- und Hilfsmitteln, erkennen und berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden, insbesondere in elektrischen Anlagen, beschreiben sowie Maßnahmen der Schadensminderung und der Ersten Hilfe einleiten oder veranlassen d) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe und Umweltschutz einhalten sowie über die Reinhaltung der Luft beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>e) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen</p> <p>f) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
5	Warten und Pflegen von Betriebsmitteln (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Betriebsmittel, insbesondere Werkzeuge und Maschinen, durch Reinigen pflegen und vor Korrosion schützen</p> <p>b) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen</p>	2*)		
6	Prüfen, Messen und Kennzeichnen (§ 3 Nr. 6)	<p>a) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßfehlermöglichkeiten messen</p> <p>b) Längen mit Taster oder Zirkel und Meßschnur indirekt messen</p> <p>c) mit Winkel lehren und mit Winkelmessern messen</p> <p>d) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Rundungslehren, insbesondere mit Schablonen, prüfen</p> <p>e) Werkstücke mit Grenzlehren und Gewindelehren, insbesondere mit Schablonen, prüfen</p> <p>f) Formgenauigkeit von Rohren durch Sichtprüfen beurteilen</p> <p>g) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen</p> <p>h) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anreißen und körnen</p> <p>i) Werkstücke kennzeichnen</p>	4*)		
7	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 7)	<p>a) Arbeitsschritte unter Beachtung mündlicher und schriftlicher Vorgaben abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen</p> <p>b) Teilebedarf abschätzen und bereitstellen</p> <p>c) Halbzeuge und Normteile nach technischen Unterlagen bereitstellen</p> <p>d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen</p> <p>e) Arbeitsplatz an Werkbank und Werkzeugmaschine einrichten</p> <p>f) Arbeitsergebnis kontrollieren und bewerten</p>	4*)		

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
8	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 8)	a) Skizzen und Zeichnungen, insbesondere von Bauteilen sowie Stücklisten, anfertigen, lesen und anwenden b) Grundbegriffe der Normung anwenden c) Tabellen, Diagramme, Handbücher und Bedienungshinweise lesen und anwenden	3 ^{*)}			
		d) Gesamtzeichnungen lesen und anwenden				
9	Bestimmen und Zuordnen von Instrumenten (§ 3 Nr. 9)	a) Metallblasinstrumente im Hinblick auf Mensur und Konstruktionsmerkmale zuordnen b) Metallblasinstrumente nach Aufbau und Funktion unterscheiden	2			
10	Auswählen und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 10)	a) Werkstoffe nach ihren Eigenschaften und Halbzeuge nach ihrer Form unterscheiden, auswählen und ihrem Verwendungszweck zuordnen b) Hilfsstoffe unterscheiden, auswählen, ihrem Verwendungszweck zuordnen und nach Anweisung und Unterlagen unter Beachtung des Umgangs mit gefährlichen Arbeitsstoffen anwenden c) Werkstoffe unter Beachtung der Eigenschaften lagern d) Gefahren beim Lagern, Verwenden und Beseitigen gefährlicher Arbeitsstoffe, insbesondere von Reinigungs-, Lösungs- und Schmiermitteln, beachten	2			
11	Ausrichten und Spannen von Werkzeugen und Werkstücken (§ 3 Nr. 11)	a) Spannzeuge unter Berücksichtigung der Größe, der Form, des Werkstoffes und der Bearbeitung von Werkstücken auswählen und befestigen b) Werkzeuge und Werkstücke, insbesondere mit Maschinenschraubstock und Dreibackenfutter, unter Beachtung der Werkstückstabilität und des Oberflächenschutzes ausrichten und spannen c) Werkzeuge mittels Spannfutter und Spannzangen spannen und Meißelhalter ausrichten	3			
12	manuelles und maschinelles Spannen (§ 3 Nr. 12)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren und der Werkstücke auswählen b) Flächen an Werkstücken aus unterschiedlichen Werkstoffen glatt, eben, winklig und parallel auf Maß feilen c) Formen an Werkstücken freihandfeilen d) Bleche, Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen und Kunststoffen nach Anriß mit Handbügelsäge trennen e) Bleche, Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen entgraten und schaben f) Innen- und Außengewinde an unterschiedlichen Werkstoffen unter Verwendung von Kühlschmierstoffen mit Gewindebohrern und Schneideisen herstellen	11			

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Bohrungen in Werkstücken aus unterschiedlichen Werkstoffen auf Maßgenauigkeit manuell reiben			
		h) Werkzeuge, insbesondere Reißnadel und Körner, am Schleifbock schärfen		2	
		i) Werkzeuge, insbesondere Bohrer und Schaber, am Schleifbock schärfen			
		k) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Verfahren, der Werkstoffe und der Schneidengeometrie auswählen			
		l) Maschinenwerte an Werkzeugmaschinen für Bohr- und Drehoperationen mit Hilfe von Tabellen und Diagrammen bestimmen und einstellen			
		m) Werkstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plan-drehen und Längs-Runddrehen herstellen			5
		n) Betriebsbereitschaft der Werkzeugmaschine herstellen			
		o) Bohrungen in Werkstücken aus unterschiedlichen Werkstoffen an Bohrmaschinen mit unterschiedlichen Werkzeugen durch Bohren ins Volle, Aufbohren und durch Profilsenken herstellen			
		p) Maßgenauigkeit von Bohrungen in Werkstücken aus unterschiedlichen Werkstoffen maschinell durch Reiben herstellen			
13	Trennen (§ 3 Nr. 13)	a) Handscheren und Handhebelscheren, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, der Blechdicke und des Kraftbedarfes, auswählen	2		
		b) Feinbleche mit Handscheren und Handhebelscheren nach Anriß scheren			
14	Umformen (§ 3 Nr. 14)	a) Durchmesser und Wandstärken von zylindrischen Rohren aus Nichteisenmetallen mit Ziehmaschinen umformen und auf Maßgenauigkeit prüfen			
		b) Gerade zylindrische Rohre aus Nichteisenmetallen zu geraden konischen Rohren von Hand und mit Ziehmaschine umformen, Rohre von Hand richten	4		
		c) Eigenschaften von Werkstücken unter Berücksichtigung der stofflichen Zusammensetzung und des Verwendungszwecks durch Bearbeitung und Wärmebehandlung, insbesondere durch Weichglühen, ändern			
		d) Abwicklungen von Zylindern und Kegeln konstruieren			
		e) Werkstücke aus Feinblechen nach Abwicklungen herstellen			
		f) Zylindrische Rohre aus Nichteisenmetallen mit und ohne Füllung biegen, glätten und kalibrieren			16
		g) Gerade konische Rohre aus Nichteisenmetallen zu Bogenstücken umformen, runden und glätten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
15	Fügen (§ 3 Nr. 15)	<p>a) Bauteile mit Schrauben, Muttern und Sicherungselementen unter Beachtung der Werkstoffpaarung verbinden und sichern</p> <p>b) Funktion, Maß- und Lagetoleranzen gefügter Bauteile prüfen</p> <p>c) Bauteile auf Oberflächenbeschaffenheit der Fügeflächen und Formtoleranz prüfen, sowie in lötgerechter Lage fixieren</p> <p>d) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel zum Weichlöten auswählen</p> <p>e) Bleche, Profile und Rohre aus Nichteisenmetallen weichlöten</p> <p>f) Lötwerkzeuge, Lote und Flußmittel zum Hartlöten auswählen</p> <p>g) Bleche, Profile und Rohre aus Nichteisenmetallen hartlöten</p>	4			
16	Anfertigen von Bauteilen (§ 3 Nr. 16)	<p>a) Kleinteile entsprechend Verwendungszweck und Funktion auswählen und zuordnen</p> <p>b) Kleinteile, insbesondere Stützen und Ringe, durch Spanen, Trennen, Umformen und Fügen herstellen</p>	6			
17	Zusammenfügen von Instrumententeilen (§ 3 Nr. 17)	<p>a) Einzelteile nach Unterlagen und Anweisungen bereitstellen</p> <p>b) Maßgenauigkeit der Instrumententeile prüfen und korrigieren</p> <p>c) Bögen, Züge und Rohre nach Skizze oder Schablone unter Beachtung von Parallelität und Ganggenauigkeit zusammenfügen</p> <p>d) Ventile nach Skizze oder Schablone unter Beachtung von Parallelität und Ganggenauigkeit zusammenfügen</p> <p>e) Instrumententeile nach Unterlagen für den Zusammenbau vorbereiten</p> <p>f) Baugruppen des Instrumentes nach Unterlagen zum Rohbau zusammenfügen</p>		6		
					4	
						12
						12
18	Behandeln von Oberflächen (§ 3 Nr. 18)	<p>a) Gesundheits- und Umweltschutz, insbesondere in Bezug auf Stäube und Dämpfe, beachten</p> <p>b) Bauteile und Instrumente zur Oberflächenbehandlung vorbereiten, insbesondere durch Verputzen der Lötstellen</p> <p>c) Oberflächen manuell schleifen und polieren</p> <p>d) Oberflächen maschinell schleifen und polieren</p> <p>e) Oberflächen sichtprüfen sowie für die Weiterbehandlung vorbereiten</p> <p>f) ganze Instrumente manuell und maschinell schleifen und polieren</p>	5			
					5	
						10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
19	Endmontage und Spielfertigmachen von Metallblasinstrumenten (§ 3 Nr. 19)	a) Instrumententeile und Instrument reinigen b) Ventile, Druckwerke, Züge und Wasserklappen einbauen, regulieren und Funktionsfähigkeit herstellen c) Luftdichtigkeit des Instrumentes prüfen d) Instrument spielfertig machen und Funktionsprüfung durchführen		10	
		e) Töne mit Stimmgerät prüfen f) durch Verändern der Längenmaße die Stimmung von Instrumenten beeinflussen			2
20	Endkontrolle und Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 20)	a) optische und funktionelle Prüfung durchführen b) Fehler kennzeichnen c) akustische Störfaktoren erkennen und beseitigen d) Möglichkeiten der wirtschaftlichen Beseitigung von Fehlern beurteilen und Instandsetzung einleiten		2	
21	Instandsetzen von Instrumenten (§ 3 Nr. 21)	a) Reparaturumfang festlegen, Ersatzteile bestimmen b) Instrument, Baugruppen und Teile demontieren; Verbindungen prüfen und instandsetzen c) Fehler, Beschädigungen und Verschleiß beseitigen, insbesondere durch Ausbeulen, Richten, Nacharbeiten und Austauschen d) Funktionsfähigkeit von Ventilmaschinen herstellen e) Oberflächengüte wiederherstellen			14

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Hörgeräteakustiker/zur Hörgeräteakustikerin*)**

Vom 12. Mai 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Hygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anwenden von Fachunterlagen, Einsatz der EDV und Datenschutz,
6. Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse,
7. Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten,
8. Ausführen von Geschäftsvorgängen,
9. Anatomie, Physiologie und Pathologie der Hör- und Sprechorgane,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

10. Psychoakustik,
11. Akustik,
12. Beraten und Betreuen von Patienten,
13. Ermitteln und Beurteilen der akustischen Kenndaten des Gehörs,
14. Anfertigen von Abformungen des äußeren Ohres,
15. Herstellen und Bearbeiten von Otoplastiken,
16. Montieren und Modifizieren von Hörsystemen,
17. Messen der akustischen Kenndaten von Hörsystemen,
18. Auswählen und Anpassen von Hörsystemen und Zubehör sowie Durchführen vergleichender Hörerfolgsmessungen,
19. pädaudiologische Beratung,
20. Anleiten der Patienten bei der Benutzung von Hörsystemen und Zubehör,
21. Warten und Instandsetzen von Hörsystemen und Zubehör,
22. Nachsorge,
23. vorbeugender Gehörschutz.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens dreieinhalb Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen sowie in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:

- a) Suchen von Fehlern in Hörsystemen und Zubehör einschließlich Bedienungsfehler, Beseitigen der Fehler einschließlich Auswechseln defekter Bauteile, Kontrolle des Hörsystems sowie Dokumentieren der Arbeitsschritte und der Fehlerursachen. Hierbei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er technische Unterlagen auswerten, Untersuchungs- und Meßabläufe planen, eine systematische Fehlersuche durchführen, Fehlerursachen beschreiben sowie elektrische Bauteile durch Weichlöten auswechseln kann,
- b) Anfertigen eines Geschäftsbriefes oder eines anderen Dokumentes des geschäftlichen Schriftverkehrs;

2. als Arbeitsproben:

- a) Herstellen von mindestens einer Ohrabformung. Dabei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er anatomische Gegebenheiten des Ohres sowie Sicherheits- und Hygienevorschriften berücksichtigt,
- b) Einweisen des Patienten sowie Aufnehmen und Auswerten von Audiogrammen.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Akustik,
2. Anatomie und Physiologie der Hörorgane,
3. Audiometrie,
4. Technik der Hörsysteme,
5. Geschäftsvorgänge,
6. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens neun Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen sowie in insgesamt höchstens drei Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Dabei soll er zeigen, daß er die erworbenen Ausbildungsinhalte praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, die Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzulernen.

1. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellen von Ohrabformungen, Herstellen eines Otoplastik-Rohlings und Ausarbeiten des Rohlings zu einer gebrauchsfähigen Otoplastik. Hierbei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er den Arbeitsablauf planen, Otoplastikformen und frequenzbeeinflussende Maßnahmen auf Grund vorgegebener audiometrischer Daten, Materialien und Verfahren auswählen sowie seine Entscheidung begründen kann;
- b) Auswählen und Voreinstellen von Hörsystemen nach audiologischen Meßdaten mit Hilfe einer Meßanlage und Erstellen eines Meßprotokolls. Hierbei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er den Ablauf der Einstellung von Hörsystemen planen sowie Bedienungsbeschreibungen, Datenblätter und Herstellerinformationen für Hörsysteme und Meßanlagen interpretieren kann;
- c) Instandsetzen von Hörsystemen und Zubehör einschließlich Fehlersuche, Beseitigen der Fehler einschließlich Auswechseln defekter Bauteile und Module, Kontrolle des Hörsystems sowie Dokumentieren der Arbeitsschritte einschließlich Fehlerursachen. Hierbei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er technische Unterlagen auswerten, Untersuchungs- und Meßabläufe planen, eine systematische Fehlersuche durchführen und Fehlerursachen beschreiben kann.

2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellen von Ohrabformungen. Dabei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er die Einweisung patientengerecht durchführen, die anatomischen Gegebenheiten auf Grund der Otoskopie erkennen, bei der Ohrabformung anatomische Gegebenheiten des Ohres sowie Sicherheits- und Hygienevorschriften berücksichtigen kann;
- b) Einstellen audiologischer Meßsysteme für unterschiedliche Meßverfahren an Hand vorgegebener Fälle. Dabei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er audiologische Meßergebnisse auswerten und interpretieren kann;
- c) Beraten von Patienten bei der Vorauswahl eines Hörsystems sowie Führen eines Anpaßgesprächs.

Durch das Beratungsgespräch soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er die individuellen und psychosozialen Rahmenbedingungen des Patienten bei der Vorauswahl fachgerecht berücksichtigen kann. In dem anschließenden Anpaßgespräch soll der Prüfling an Hand eines praktischen Falles zeigen, daß er den Ablauf einer Anpassung von Hörsystemen strukturieren, seine Auswahl von Hörsystemen und Voreinstellungen begründen, eine Anpaßmessung auswerten sowie seine Verhaltensweisen gegenüber Patienten im Rahmen der Feinanpassung und Nachbetreuung erläutern kann.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 40 und die Arbeitsproben zusammen mit 60 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Angewandte Audiologie, Anpassen von Hörsystemen, Technische Grundlagen, Geschäftsvorgänge sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

a) im Prüfungsbereich Angewandte Audiologie:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling nach audiologischen Gegebenheiten Hörbeeinträchtigungen beurteilen. Insbesondere soll er dabei zeigen, daß er anatomische, physiologische und pathophysiologische Gegebenheiten beurteilen und Aufgaben aus der Pädaudiologie und Psychoakustik lösen sowie audiometrische Messungen auswählen und auswerten kann.

b) im Prüfungsbereich Anpassen von Hörsystemen:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling an Hand von Fallbeschreibungen eine Versorgung mit Hörsystemen planen und zugehörige schriftliche Unterlagen erstellen. Dabei soll er die Regeln von Anpaßverfahren anwenden und die für den jeweiligen Fall notwendigen Kenndaten von Hörsystemen beschreiben sowie Datenblätter und Herstellerinformationen über Hörsysteme auswerten und interpretieren. Er soll auch die psychosoziale Situation der Patienten bei der Anpassung und Beratung mit einbeziehen und Lösungsvorschläge für auftretende Schwierigkeiten anbieten. Dazu gehören auch die erweiterte Einweisung und die Methoden der Feinanpassung.

c) im Prüfungsbereich Technische Grundlagen:

In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling Aufgaben aus der Akustik, des vorbeugenden Gehörschutzes, den Bereichen der Werk- und Hilfsstoffe sowie Warten und Instandsetzen von Hörsystemen lösen. Dabei soll der Prüfling insbesondere zeigen, daß er fachliche Probleme analysieren und bewerten sowie deren Lösungen in geeigneter Form darstellen kann.

d) im Prüfungsbereich Geschäftsvorgänge:

In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling Geschäftsvorgänge aus der Praxis eines Hörgeräteakustikerbetriebes bearbeiten; dabei soll er insbesondere zeigen, daß er Hörhilfenversorgungen patientengerecht terminlich planen, Kosten für Produkte und Dienstleistungen ermitteln, Abrechnungen mit den Kostenträgern vornehmen sowie Schriftverkehr adressatengerecht führen und Reklamationen bearbeiten kann.

e) im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 60 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben und Fälle aus dem Gebiet allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(6) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsbereich Angewandte Audiologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsbereiche das doppelte Gewicht.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung und innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsbereich Angewandte Audiologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Hörgeräteakustiker/zur Hörgeräteakustikerin vom 17. Mai 1982 (BGBl. I S. 626) außer Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schomerus

Anlage
(zu § 4)Ausbildungsrahmenplan
für die Ausbildung zum Hörgeräteakustiker/zur Hörgeräteakustikerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag beschreiben c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung beschreiben 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Aufgaben und Stellung des Unternehmens im Rahmen des Gesundheitssystems, im gesamtwirtschaftlichen und internationalen Zusammenhang beschreiben c) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Einkauf, Fertigung, Verkauf und Verwaltung, erklären d) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften beschreiben e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages beschreiben b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge beschreiben c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze beachten 			
4	Arbeitssicherheit, Hygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die insbesondere von elektrischer Energie und durch Gefahrstoffe ausgehen, feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) elektrische Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDV-Anlagen beachten c) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden d) Maßnahmen gegen die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten ergreifen, insbesondere Werkzeuge und Instrumente desinfizieren sowie persönliche Hygienemaßnahmen durchführen e) Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen und sonstigen akuten gesundheitlichen Störungen einleiten 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung und Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben sowie Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen g) zur rationellen und umweltschonenden Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen h) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen i) Arbeitsmittel, Schleifreste und Reinigungsmittel, Verpackungsmaterial, Batterien, Kleber und Lösungsmittel sowie sonstige Betriebsstoffe, Ge- und Verbrauchsmaterialien umweltgerecht einsetzen und entsorgen			
5	Lesen und Anwenden von Fachunterlagen, Einsatz der EDV und Datenschutz (§ 3 Nr. 5)	a) technische Unterlagen, Dokumentationen, Richtlinien, Handbücher und einschlägige Normen auswerten und anwenden b) Firmenunterlagen lesen und anwenden c) Blockschaltbilder lesen und interpretieren d) Fachausdrücke und Fachsprache anwenden e) Regelungen zum Datenschutz anwenden f) persönliche und gesundheitliche Tatbestände sowie schutzbedürftige Daten der Kunden vertraulich behandeln	2		
		g) EDV-Anlagen handhaben, insbesondere branchenübliche Software einsetzen, Peripheriegeräte anschließen, Daten vor unbefugter Nutzung und Veränderung schützen sowie Daten sichern		3	
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 6)	a) Probleme erkennen und als Aufgabe definieren, Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen b) Informationsquellen erschließen sowie Informationen aufgabengerecht bewerten, auswählen und wiedergeben c) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und mit den Beteiligten abstimmen d) die eigenen Zeitressourcen im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben planen und Prioritäten setzen e) Aufgaben im Team planen und ausführen f) Werkzeuge, Bearbeitungsmaschinen, Meßgeräte und technische Einrichtungen betriebsbereit machen, überprüfen, warten sowie Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten g) Arbeitsergebnisse zusammenführen, Zwischen- und Endergebnisse dokumentieren, kontrollieren und bewerten h) Ablauf und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Funktionsbereichen des Ausbildungsbetriebes beschreiben, insbesondere Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse darstellen	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> l) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen k) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben mitgestalten, insbesondere Verbesserungen der Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte anregen 			
7	Verkaufen von Dienstleistungen, Waren und Produkten (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) das Erscheinungsbild des Betriebes und seine Wettbewerbssituation einschätzen b) Sortiment und Verkaufsangebot mitgestalten, Waren auszeichnen und präsentieren c) an Werbeaktionen und deren Erfolgskontrolle mitwirken d) Kunden die Produkte und Dienstleistungen des Betriebes erläutern, Produkte demonstrieren sowie Kunden beraten e) Waren, Produkte und Dienstleistungen verkaufen, Kaufvertragsrecht anwenden f) Bedarf des Betriebes an Produkten und Dienstleistungen ermitteln, Warenbestände überprüfen g) Bestellvorgänge planen, durchführen und kontrollieren h) Waren nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis gemäß der Bestellung überprüfen sowie Mängel dokumentieren, beurteilen und reklamieren i) Waren sachgerecht lagern und pflegen 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> k) Vorstellungen und Bedarf des Kunden ermitteln, Kundenwünsche mit den betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten abstimmen l) Kundengespräche situationsgerecht, kundenbezogen und unternehmensorientiert sowie unter Berücksichtigung der psychosozialen Situation Hörbeeinträchtigter führen m) bei Leistungsstörungen Kunden informieren und Alternativen aufzeigen n) Angebote und Kostenvoranschläge erstellen, einschließlich Kostenermittlung o) unterschiedliche Zahlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten anbieten, Zahlungsvorgänge abwickeln p) Reklamationen entgegennehmen, prüfen und bearbeiten 			4
8	Ausführen von Geschäftsvorgängen (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Büro- und Telekommunikationsgeräte nutzen, insbesondere Textverarbeitungssysteme mit Standardsoftware, Datenfernübertragungssysteme sowie Ein- und Ausgabegeräte b) Schriftverkehr mit Kunden, Firmen, Ärzten und Kostenträgern führen sowie Postein- und -ausgang bearbeiten c) Kundendaten dokumentieren 	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		d) Leistungen der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen, der Versorgungsämter, der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitgeber für die Hörsystemversorgung unterscheiden e) betriebliche Leistungen verursachergerecht zuordnen und abrechnen, die betriebliche Kostenrechnung als Informations- und Kontrollsystem nutzen sowie kostenbewußt handeln			2	
		f) Abrechnungen von Hörsystemversorgungen gemäß den vertraglichen und rechtlichen Bestimmungen durchführen g) Buchungsunterlagen anfertigen, Buchungen nach Anleitung durchführen h) Mahnverfahren durchführen i) Anfragen erstellen, Produktinformationen von Anbietern unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten beurteilen sowie Angebote vergleichen				3
9	Anatomie, Physiologie und Pathologie der Hör- und Sprechorgane (§ 3 Nr. 9)	a) Anatomie und Physiologie des Außen-, Mittel- und Innenohres sowie der zentralen Hörbahnen beschreiben b) hörbeeinträchtigende Befunde, insbesondere Schallleitungs-, Innenohr- und neurale Schwerhörigkeit, zentrale Störungen und kombinierte Schwerhörigkeit, unterscheiden	4			
		c) pathophysiologische Vorgänge im Hörorgan, insbesondere im Mittel- und Innenohr sowie dem Nervensystem, bei der Hörsystemversorgung berücksichtigen d) hörbeeinträchtigende Befunde, insbesondere Tinnitus, unterscheiden sowie Kontraindikationen der Hörsystemversorgung erkennen			2	
		e) Aufbau und Funktion der Sprechorgane beschreiben sowie Zusammenhang zwischen Hörbeeinträchtigung und Sprachentwicklung beurteilen				2
10	Psychoakustik (§ 3 Nr. 10)	a) physio- und psychoakustische Phänomene, insbesondere Lautheit, Tonheit, Frequenzabhängigkeit und Dynamikbreite des Hörens sowie individuelles Hörempfinden, beschreiben b) psychoakustische Tests klassifizieren, durchführen und auswerten		2		
		c) Einzelleistungen des gesunden und des pathologischen Gehörs, insbesondere Frequenz-, Zeit- und Amplitudenauflösungsvermögen, beurteilen			2	
11	Akustik (§ 3 Nr. 11)	a) Schallereignisse meßtechnisch erfassen und nach Amplitude, Zeitintervall, Frequenz und Phase unterscheiden sowie akustische Größen berechnen	5			
		b) akustische Eigenschaften von Räumen beurteilen und zugehörige Kenngrößen ermitteln			2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
12	Beraten und Betreuen von Patienten (§ 3 Nr. 12)	a) Terminplanung mit Patienten absprechen b) Ladegeräte, Akkumulatoren und Batterien für Hörsysteme auswählen c) Patienten die Schritte einer Hörsystemversorgung unter Berücksichtigung seiner individuellen Erfordernisse erklären	2		
		d) organisatorische Abwicklung einer Hörsystemversorgung beschreiben, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien über die Zusammenarbeit von Ohrenfachärzten und Hörgeräteakustikern e) Patienten unter ästhetischen Gesichtspunkten beraten		3	
		f) den Patienten Indikationen und Kontraindikationen für die Hörsystemversorgung erklären, Möglichkeiten und Grenzen des Hörens mit dem Hörsystem aufzeigen sowie zum Tragen des Hörsystems motivieren			2
		g) Auswirkungen einer Hörschädigung auf die psychosoziale Situation unter Berücksichtigung entwicklungs- und wahrnehmungspsychologischer Gesichtspunkte und der Sprache des Betroffenen einschätzen h) Beratungsgespräche unter Berücksichtigung der individuellen Hörprobleme, der psychosozialen Situation und des persönlichen Umfeldes des Patienten führen i) Zusatzgeräte, insbesondere Geräte mit nichtakustischen Übertragungsarten und Telefonverstärker, unterscheiden und gemäß ihren Einsatzgebieten den Patienten anbieten, einstellen und dem Patienten die Bedienung erläutern			6
13	Ermitteln und Beurteilen der akustischen Kenndaten des Gehörs (§ 3 Nr. 13)	a) Funktionseinheiten eines Audiometers unterscheiden, Audiometer prüfen und einstellen, Selbsttest durchführen b) Störungen an Audiometern feststellen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten c) Patienten die audiometrische Messung erklären sowie Patienten einweisen d) Tonaudiogramme über Luftleitung und über Knochenleitung aufnehmen sowie Hör- und Unbehaglichkeitsschwelle ermitteln e) Sprachaudiogramme aufnehmen sowie Sprachverständlichkeit, Unbehaglichkeitsschwelle und den Bereich des angenehmen Hörens ermitteln	6		
		f) Ergebnisse audiometrischer Messungen darstellen und auswerten		2	
		g) Skalierungsverfahren zur Ermittlung der Kenndaten des Gehörs anwenden h) Meßprinzip der Impedanzmessung anwenden, Mittelohrimpedanzen messen sowie Gehörgangsvolumen und Stapediusreflexschwellen bestimmen i) Vertäubungsregeln bei der Ton- und Sprachaudiometrie anwenden			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		k) charakteristische Größen für sonstige Störungen, insbesondere Tinnitus, ermitteln l) Testmaterialien hinsichtlich ihres phonetischen Aufbaus beurteilen und entsprechend der Indikation auswählen und Sprachaudiogramme mit unterschiedlichen Testmaterialien aufnehmen m) für den Patienten und seine Hörschädigung geeignete überschwellige audiometrische Messungen zur weiteren Differenzierung der Hörschädigung auswählen und durchführen n) audiometrische Messungen mit sprachfreien Signalen auswählen und ausführen o) Kenngrößen des Gehörs durch In situ- und In vivo-Messungen bestimmen p) objektive Meßverfahren unterscheiden und ärztliche Interpretation nachvollziehen			6
14	Anfertigen von Abformungen des äußeren Ohres (§ 3 Nr. 14)	a) äußeres Ohr entsprechend den Hygienevorschriften otoskopieren sowie Ohrmuschel, Gehörgang und Trommelfell beurteilen b) Abformverfahren und -materialien auswählen c) Funktionsabformungen des äußeren Ohres einschließlich der zweiten Gehörgangskrümmung bei intaktem äußerem Ohr unter Beachtung der Maßnahmen zum Schutz des Ohres anfertigen d) Ohrabformungen entsprechend der Gehörgangsanatomie und der Hörstörung zur Herstellung der Rohlinge bearbeiten	8		
		e) Funktionsabformungen des äußeren Ohres bei perforiertem oder fehlendem Trommelfell anfertigen		2	
		f) Funktionsabformungen des äußeren Ohres bei operiertem Mittelohr anfertigen g) Abformungen bis vor das Trommelfell unter Beachtung der besonderen Maßnahmen zum Schutz des Ohres anfertigen h) Epithesen und deren Verankerungen bei der Abformung berücksichtigen			2
15	Herstellen und Bearbeiten von Otoplastiken (§ 3 Nr. 15)	a) Arten und Formen von Otoplastiken entsprechend ihren Anwendungsbereichen auswählen, alternative Lösungen bewerten b) Verfahren und Werkstoffe für die Herstellung von Otoplastiken auswählen c) Einbettmaterialien und Trennmittel auswählen, Negativmodelle von Ohrabformungen herstellen sowie Rohlinge, insbesondere durch Kalt-, Heiß- und Lichtpolymerisation, fertigen	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Otoplastiken unterschiedlicher Art durch Bohren, Fräsen und Schleifen aus Rohlingen anfertigen e) Otoplastiken entsprechend den individuellen Gegebenheiten zur Belüftung und zur Beeinflussung der akustischen Eigenschaften bohren und kerben f) Verfahren zur Bearbeitung von Oberflächen der Otoplastiken zur Vermeidung von Hautreaktionen auswählen und durchführen		6	
		g) Schalen für Im-Ohr-Geräte (IO-Geräte) fertigen h) Schmuckotoplastiken entwerfen und anfertigen		3	
		i) Sonderformen von Otoplastiken, insbesondere Stütz- und Auflageplastiken, unter Berücksichtigung der Einsatzbereiche herstellen k) Otoplastiken zum Schutz des normalen und pathologischen Ohres anfertigen und ihre Wirkung messen			2
16	Montieren und Modifizieren von Hörsystemen (§ 3 Nr. 16)	a) lösbare und unlösbare Materialverbindungen, insbesondere durch Weichlöten und Kleben, herstellen b) Schallschläuche auswählen und montieren	2		
		c) mechanische Elemente zur Beeinflussung der akustischen Eigenschaften von Otoplastiken auswählen und einbauen		2	
		d) IO-Geräte in Otoplastiken einbauen e) Hörbügel und Hinter-Ohr-Geräte mit Adapter in Normal- und CROS-Ausführung an das Brillenmittelteil montieren und anpassen			4
17	Messen der akustischen Kenndaten von Hörsystemen (§ 3 Nr. 17)	a) Meßverfahren und Meßanlagen zur Bestimmung der akustischen Kenndaten von Hörsystemen unterscheiden b) akustische Wiedergabekurven und Kenndaten von Hörsystemen in der Meßbox unter Beachtung von Vorschriften und Normen ermitteln und darstellen		2	
		c) akustische Wiedergabekurven und Kenndaten von Hörsystemen durch In situ-Messungen unter Beachtung von Vorschriften und Normen ermitteln und darstellen d) Kenndaten von Regelungen und Begrenzungen in Hörsystemen messen und dokumentieren e) induktive Übertragungseigenschaften von Hörsystemen messen und dokumentieren			2
		f) akustische Wiedergabekurven in Abhängigkeit zusätzlicher Parameter, insbesondere Schalleinfallswinkel, Hörprogrammen und Störgeräuschspektren, aufnehmen g) lineare und nichtlineare Signalveränderungen sowie Eigenrauschen von Hörsystemen messen und dokumentieren			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
18	Auswählen und Anpassen von Hörsystemen und Zubehör sowie Durchführen vergleichender Hörerfolgsmessungen (§ 3 Nr. 18)	<p>a) ärztliche Verordnungen auswerten</p> <p>b) audiologische Anamnesen durchführen</p> <hr/> <p>c) Hörsysteme unter Berücksichtigung der audiologischen Gegebenheiten voreinstellen</p> <p>d) audiometrische Meßmethoden im Hinblick auf die Hörsystemanpassung auswählen, Messungen ausführen und auswerten</p> <p>e) Hörsysteme durch Sprachtest miteinander vergleichen</p> <p>f) vergleichende Anpaßmessungen in unterschiedlichen Störschallsituationen durchführen</p> <p>g) Meßprotokolle erstellen sowie die Anpaßarbeit des Hörgeräteakustikers dokumentieren</p> <hr/> <p>h) Frequenzgang von Hörsystemen durch akustische und elektronische Maßnahmen beeinflussen sowie Regelungen und Begrenzungen einstellen</p> <p>i) Hörsysteme nach Bauformen, Schallübertragung, Signalverarbeitung, Arten der Begrenzung und Regelung sowie Handhabungsmöglichkeiten des Patienten unterscheiden und entsprechend der audiologischen Gegebenheiten und den Wünschen des Patienten auswählen</p> <p>k) Hörsysteme unter Berücksichtigung des persönlichen Hörempfindens fein anpassen, insbesondere Otoplastiken und Dynamikverhalten modifizieren und den Klangcharakter durch Klangfilter verändern</p> <p>l) monaurales und stereoakustisches Hören nach dem Sprachverstehen im Störgeräusch beurteilen</p> <p>m) Hörsysteme, die Störungen des Hörorgans, insbesondere Tinnitus, aufheben oder verbessern, anpassen</p> <p>n) Hörsysteme für Patienten, deren Behinderung durch die Beeinflussung des Hörorgans aufgehoben oder verbessert wird, anpassen</p>	2		4	
					6	
19	pädaudiologische Beratung (§ 3 Nr. 19)	<p>a) Hörsystemversorgung bei Erwachsenen und Kindern unterscheiden</p> <p>b) Entwicklungsunterschiede zwischen hörgeschädigten und normalhörenden Kindern beachten</p> <p>c) Testverfahren zur Bestimmung der Hörschädigung bei Erwachsenen und Kindern unterscheiden</p> <p>d) Abformungen des äußeren Ohres bei Kindern anfertigen</p> <p>e) über Besonderheiten bei der Versorgung mit Hörsystemen bei Kindern informieren</p> <p>f) Anforderungen an die Sachausstattung des Hörgeräteakustikerbetriebes für eine sachgerechte Kinderversorgung begründen</p> <p>g) über das rechtliche Umfeld der Kinderversorgung beraten</p>				3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		h) über Rehabilitationsmöglichkeiten und -arten für hörgeschädigte Kinder unter Berücksichtigung der an der Kinderversorgung beteiligten Institutionen beraten				
20	Anleiten der Patienten bei der Benutzung von Hörsystemen und Zubehör (§ 3 Nr. 20)	<p>a) Patienten über Zubehör informieren und im Handhaben und in der Pflege des Zubehörs anleiten</p> <p>b) Patienten die Bedeutung der Nachsorgetermine erläutern</p> <p>c) Patienten im Handhaben und in der Pflege der Hörsysteme, insbesondere beim Auswechseln der Energiequelle, beim Ermitteln der optimalen Lautstärke, beim Bedienen der Hörspule und beim Einsetzen der Otoplastik, anleiten sowie die selbständige Handhabung sicherstellen</p> <p>d) Patienten über die Methoden und die Möglichkeiten des Hörtrainings informieren</p>		4		
21	Warten und Instandsetzen von Hörsystemen und Zubehör (§ 3 Nr. 21)	<p>a) Hörsysteme abhören und die Funktion von Hörsystemen prüfen</p> <p>b) Anschlußschnüre für Hörer, Audioadapter und Programmiergeräte prüfen und auswechseln</p> <p>c) elektrische Kontakte prüfen und reinigen</p> <p>d) Otoplastiken reinigen und reparieren sowie Schallschläuche erneuern</p> <p>e) Energiequellen für Hörsysteme nach Kenndaten, Aufbau und Wirkungsweise unterscheiden, prüfen und auswechseln</p>	4			
		<p>f) elektrische Größen, insbesondere Spannung, Strom und Widerstand, messen</p> <p>g) Stromaufnahme von Hörsystemen messen</p> <p>h) Funktion, Leistungsfähigkeit und Einstellung von Hörsystemen mit der Meßanlage prüfen und dokumentieren</p>		2		
		<p>i) Bauelemente und Baugruppen von Hörsystemen unterscheiden, Signalfuß von Hörsystemen überprüfen</p> <p>k) Schallwandler nach Kenndaten, Aufbau und Wirkungsweise unterscheiden sowie Wandler ein- und ausbauen</p> <p>l) Hörsysteme instandsetzen, insbesondere Einstell-elemente und Module wechseln</p>				4
22	Nachsorge (§ 3 Nr. 22)	<p>a) Patienten zur Wahrnehmung der regelmäßigen Nachsorge und der ohrenfachärztlichen Kontrollen motivieren</p> <p>b) Nachsorgevorgänge dokumentieren</p> <p>c) Patienten auf Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen hinweisen</p>	2			
		<p>d) Patienten in die Nutzung weiterer Funktionen der Hörsysteme und des Zubehörs einweisen</p> <p>e) regelmäßige Funktionskontrollen im Rahmen der Nachsorge sowie Service- und Reparaturmaßnahmen durchführen</p>			2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		f) Hörsysteme gemäß des sich ändernden Gehörs sowie der Hörerwartung und -gewöhnung nachstellen g) Angehörige über das psychosoziale Verhalten des Patienten und über die Funktion des Hörsystems beraten h) Angehörige über Verhaltensweisen im Umgang mit Hörgeschädigten beraten				4
23	vorbeugender Gehörschutz (§ 3 Nr. 23)	a) über Gefahren der Lärmeinwirkung aufklären b) Lärm messen und Messungen auswerten c) entsprechend der Lärmsituation über Möglichkeiten der Lärminderung und über Gehörschutzmittel beraten d) auf Lärmschutzvorschriften, insbesondere aus den Unfallverhütungsvorschriften und der Arbeitsstättenverordnung, hinweisen e) Gehörschutzmittel nach Lärmpegel, Frequenzspektrum und Einwirkzeit auswählen und anpassen f) lärmgefährdete und -empfindliche Personen in der Anwendung von Gehörschutzmitteln beraten und zum Tragen der Gehörschutzmittel motivieren				3

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin*)**

Vom 12. Mai 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
6. Bildkonzeptionen erarbeiten und gestalterisch umsetzen,
7. Bildkonzeptionen fototechnisch umsetzen,
8. Bildinformationen auf unterschiedlichen Bildträgern aus- und weiterverarbeiten.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
 - a) Vorbereiten einer Aufnahme und Einstellen einer Kamera nach Vorgabe,
 - b) Ausführen von Korrekturen an Bildern oder
 - c) Messen und Prüfen;
2. als Prüfungsstücke:
 - a) Herstellen eines Aufnahmeentwurfs zur Lösung einer einfachen Gestaltungsaufgabe und
 - b) nach Wahl des Prüflings Herstellen einer Aufnahme aus dem Bereich Porträt oder aus dem Bereich Sachdarstellung.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften,
3. Arbeitsverfahren, fototechnische Umsetzung, Geräte,
4. Gestaltung,
5. Materialkunde, Materialwirtschaft,
6. berufsbezogene Informationstechnik.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in höchstens zwei Wochen zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsproben:
 - a) Festlegen des verarbeitungstechnischen Verfahrensweges nach Wahl des Prüflings aus den Bereichen Personen- oder Sachdarstellung,
 - b) Einstellen der Kamera und Optimieren der Kameraeinstellung bei gegebener Aufgabenstellung,
 - c) Handhaben von Peripheriegeräten,
 - d) Messen und Prüfen oder
 - e) Ausführen einer Bildbearbeitung;
2. als Prüfungsstücke:
 - a) fotografische Realisation von zwei Aufgabenstellungen, die unterschiedliche technische Vorgaben enthalten, und
 - b) Entwickeln einer Konzeption sowie fototechnische Umsetzung der Konzeption nach Wahl des Prüflings aus den Bereichen Personen- oder Sachdarstellung.

Die Arbeitsproben zusammen und die Prüfungsstücke zusammen sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Gestaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Werkstoffen und Hilfsstoffen,
 - c) Informationsträger,
 - d) Meß- und Prüfmethode, Qualitätsprüfung,
 - e) Foto-, Film- und Videotechnik,
 - f) Reproduktion, Drucktechnik,
 - g) Aus- und Weiterverarbeitung fotografischer Aufnahmen, Präsentation,
 - h) Auftragsmanagement,
 - i) Verfahrens- und Gerätetechnik,
 - k) rechnergestützte Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Zahlen- und Maßsysteme,
 - b) Rechnen mit fachbezogenen Daten,
 - c) Materialverbrauch,
 - d) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
3. im Prüfungsfach Gestaltung:
 - a) Wahrnehmung,
 - b) Gestaltungselemente, Gestaltungskriterien,
 - c) Konzeption,
 - d) Bildanalyse,
 - e) Präsentation;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|-------------------------------------------------|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 60 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Gestaltung | 120 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vor-

schriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin vom 16. Januar 1981 (BGBl. I S. 79) außer Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schomerus

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Fotografen/zur Fotografin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen ausgehen, beschreiben e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 3 Nr. 5)	a) an Kundengesprächen teilnehmen und Aufträge analysieren	2		
		b) Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung fotografischer Arbeiten beraten, hierbei berufstypische Rechtsfragen berücksichtigen			2
		c) Verfahrensweg entsprechend der geplanten fotografischen Umsetzung und des Verwendungszwecks auswählen und festlegen		4	
		d) bei der Vorbereitung und Planung rechnergestützte Verfahren nutzen			4
		e) entsprechend des gewählten Verfahrensweges die Arbeitsschritte festlegen und deren Durchführung planen		3	
		f) Materialien und Geräte auftragsbezogen bereitstellen	3		
		g) Geräte und Ausstattung pflegen und warten			
		h) Termine planen und Terminabfolgen festlegen			2
		i) Termine, Arbeitsschritte, Materialien und Hilfsmittel sowie den Einsatz von Personen auftragsbezogen koordinieren			
6	Bildkonzeptionen erarbeiten und gestalterisch umsetzen (§ 3 Nr. 6)	a) vorgegebene Konzeptionen gestalterisch umsetzen	12		
		b) einfache Aufträge unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung gestalten			
		c) Bildkonzeptionen auftragsbezogen erarbeiten, beschreiben und skizzieren			10
		d) entsprechend der Konzeption Gestaltungsmittel auswählen			6
		e) bei der Anfertigung der Konzeption rechnergestützte Gestaltungsmöglichkeiten nutzen			
		f) in der Aufnahmesituation gestalten	9		
		g) Bildkompositionen rechnergestützt erarbeiten und gestalten			
7	Bildkonzeptionen foto-technisch umsetzen (§ 3 Nr. 7)	a) Kleinbild-, Mittel- und Großformatkamera handhaben	10	6	
		b) Kamerasystem mit unterschiedlichen Komponenten einsetzen, insbesondere verschiedene Objektive, Verschluß- und Kassettensysteme nutzen			
		c) bei gegebener Aufgabenstellung den Zusammenhang zwischen dem Bildergebnis und der Wirkungsweise der einzusetzenden Komponenten berücksichtigen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		d) technische Hilfsmittel und Kamerazubehör auswählen und einsetzen			4	2
		e) Farbtemperatur, Intensität und Wirkungsgrad von Lichtquellen bestimmen und gezielt einsetzen				4
		f) Requisiten, Hintergrund und Location auswählen und auf die Aufgabenstellung abgestimmt einsetzen				5
		g) Personen und Objekte positionieren und Aufnahme-standpunkt suchen und festlegen	6			
		h) Kamera einrichten und Einstellungen optimieren	6			
		i) vorhandenes Licht nutzen und zusätzliches Licht setzen sowie Beleuchtung messen				
		k) Lichtführung zur beabsichtigten Form-, Farb- und Kontrastwiedergabe gezielt einsetzen			4	
		l) Mischlichtsituation auf ihre Auswirkung bestimmen und fotografische Umsetzung aufgabenbezogen handhaben				2
		m) analoge und digitale Aufnahmeverfahren aufgaben- und situationsabhängig auswählen und einsetzen				2
		n) fotografische Aufnahmedaten, insbesondere Belichtungszeit und Blende, Kontrastumfang und Farbtemperatur, ermitteln, bei dem Verfahrens- und Materialeinsatz berücksichtigen und ergebnisorientiert einsetzen				4
		o) Belichtung aufgaben- und situationsgerecht auslösen				
		p) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte durchführen und als qualitätssichernde Maßnahme erkennen				
8	Bildinformationen auf unterschiedlichen Bildträgern aus- und weiterverarbeiten (§ 3 Nr. 8)	a) Verarbeitungswege aufgabenorientiert auswählen	4			
		b) Aufsichtsvorlagen herstellen				
		c) Daten für die technische Verarbeitung vorgeben		9		
		d) Arbeitsergebnis prüfen und beurteilen				
		e) Bildbearbeitung aufnahmetechnisch, labortechnisch oder digital durchführen				
f) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Geräte durchführen und als qualitätssichernde Maßnahme erkennen						
g) Korrekturen manuell oder rechnergestützt durchführen					2	
h) Bildpräsentation für verschiedene Medien vorbereiten und durchführen		4				

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräteführerin*)**

Vom 12. Mai 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Baugeräteführer/Baugeräteführerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht,
4. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Arbeitsplanung,
6. Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten,
7. Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen,
8. Arbeiten in der Bautechnik,
9. Handhaben von Vermessungsgeräten,
10. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen,
11. Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten,
12. Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten,
13. Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen,
14. Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten,
15. Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 5

**Berufsausbildung in
überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

(1) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung sind in überbetrieblichen oder in geeigneten betrieblichen Ausbildungsstätten

1. im ersten Ausbildungsjahr in sechzehn Wochen insbesondere die unter laufender Nummer 6 Buchstabe b und c, laufender Nummer 7 Buchstabe a, laufender Nummer 8 Buchstabe a bis d, laufender Nummer 9 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 10 Buchstabe a bis e und laufender Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im zweiten Ausbildungsjahr in vierzehn Wochen insbesondere die unter laufender Nummer 8 Buchstabe e, i und l, laufender Nummer 10 Buchstabe f und g, laufender Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee, Buchstabe b und c, laufender Nummer 12 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 13 Buchstabe d bis f und laufender Nummer 15 Buchstabe a und b des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
3. im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen insbesondere die unter laufender Nummer 8 Buchstabe n, laufender Nummer 12 Buchstabe e und f und laufender Nummer 15 Buchstabe c und d des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse

zu vermitteln.

(2) Der Urlaub ist jeweils auf die Dauer der Berufsausbildung in der betrieblichen Ausbildungsstätte anzurechnen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sechs Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:
 - a) Herstellen einer Hausentwässerung,
 - b) Ausfluchten einer Geraden, Einrichten eines rechten Winkels und Übertragen von Höhenpunkten,
 - c) Herstellen eines Bauwerks im Steinbauverfahren,
 - d) Sichern einer Tagesbaustelle oder
 - e) Herstellen einer Schalung mit Bewehrung;

2. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Werkstückes aus Metall durch manuelles und maschinelles Spanen sowie durch Formen und Fügen und lösbar und nichtlösbar Verbindungen.

(4) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. technische Unterlagen, insbesondere Betriebsanleitungen, Funktionsdarstellungen, Schaltpläne, Tabellen, Diagramme, Verlegepläne, Skizzen und Zeichnungen,
3. Eigenschaften und Verwendung von Kraft- und Schmierstoffen sowie deren Entsorgung,
4. Funktion und Funktionsverbund von Bauteilen und Baugruppen von Baugeräten,
5. Bau- und Bauhilfsstoffe,
6. Bauverfahren,
7. Berechnung von Längen, Winkeln, Flächen, Volumen, Massen, Kräften und Geschwindigkeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Dabei sind die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte gemäß laufender Nummer 12 Buchstabe e des Ausbildungsrahmenplanes zu berücksichtigen. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufnehmen und zielgenaues Absetzen einer Last auf bestimmte Entfernung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugerätes im Hebezeugeinsatz,
2. Ausheben einer Baugrube und Herstellen einer Grabensohle durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugerätes,
3. Anlegen einer Böschung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugerätes,
4. Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugerätes,
5. Umrüsten eines Baugerätes sowie Inbetriebnehmen und Außerbetriebnehmen des Baugerätes,
6. Verladen eines selbstfahrenden Baugerätes sowie Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen des Baugerätes oder
7. Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern und Störungen an mechanisch, hydraulisch, pneumatisch oder elektrisch betriebenen Baugruppen.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Eigenschaften und Verwendung von Kraft- und Schmierstoffen sowie deren Entsorgung,
 - c) Antriebsarten, Kraftübertragungselemente, Fahrwerks- und Bremssysteme,
 - d) Arten, Ausrüstungen und Anbauten von Baugeräten,
 - e) Hauptbaugruppen von Baugeräten, hydraulischen und pneumatischen Systemen,
 - f) elektrotechnische Bauelemente und Sicherungseinrichtungen,
 - g) Wartung, Instandsetzung, Werkzeuge sowie Prüf- und Meßgeräte,

- h) Eigenschaften, Anforderungen und Verwendung von Baustoffen und Bauteilen,
 i) Bodenarten und Bodenklassen,
 k) Bauverfahren;
 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
 a) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Handbücher, Arbeitspläne, Normen und Schaubilder,
 b) Betriebsanleitungen, Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften,
 c) Ersatzteillbücher und Maschinenkontrollbücher,
 d) Ver- und Entsorgungsanweisungen;
 dabei sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen;
 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 a) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft und Geschwindigkeit,
 b) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
 c) Zug- und Druckfestigkeit,
 d) Druck in Flüssigkeiten und Gasen,
 e) Fertigungszeit, Arbeitszeit, Lohn und Material;
 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
 (4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
 1. im Prüfungsfach Technologie 150 Minuten,
 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung 90 Minuten,
 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik 60 Minuten,
 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
 (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.
 (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
 (7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.
 (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
 In Vertretung
 Schomerus

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Baugeräteführer/zur Baugeräteführerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden d) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen anwenden e) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben f) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten g) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und Arbeitsstoffen ausgehen, beschreiben h) Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz ergreifen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		i) Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen k) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten l) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen m) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeit rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen			
5	Arbeitsplanung (§ 3 Nr. 5)	a) Skizzen, Zeichnungen, Verlegepläne sowie Ver- und Entsorgungspläne anwenden b) Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen anwenden c) Ersatzteillisten anwenden d) Ver- und Entsorgungsanweisungen für Betriebs- und Hilfsstoffe lesen und anwenden e) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, dokumentieren f) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung anwenden			
6	Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 3 Nr. 6)	a) Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte und Reparaturwerkstatt einrichten b) Sicherung der Baustelle, insbesondere durch Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrsführung, nach Vorschriften durchführen c) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen sowie auf Arbeitssicherheit prüfen	7		
7	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe nach Verwendungszweck und Arbeitsauftrag verarbeiten	3		
		b) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und die Einbaufähigkeit der Böden beurteilen			2
7.1		Die vorstehenden Ausbildungsinhalte unter laufender Nummer 7 Buchstabe a und b sollen unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.			10
8	Arbeiten in der Bautechnik (§ 3 Nr. 8)	a) Steinbauverfahren anwenden b) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen c) Stahlbetonteile herstellen d) Sickerungen, Abflurrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen	9		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Gräben und Gruben ausheben, verbauen und verfüllen f) Gründungen herstellen g) Verfahren zur Wasserhaltung anwenden h) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken i) Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten k) Böden mit Bindemitteln verbessern und verfestigen l) Fertigteile transportieren und einbauen			10
		m) Planum herstellen n) profilgerechte Böschungen und Oberflächenentwässerungen herstellen o) Frostschuttschichten sowie gebundene und ungebundene Tragschichten herstellen			8
9	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 9)	a) Vermessungsgeräte, insbesondere Winkelprisma, Nivellierinstrument und Laser, handhaben b) Geraden ausfluchten, Längenmessungen ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen	5		
		d) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen e) Längs- und Querprofile abstecken			2
10	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 3 Nr. 10)	a) Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen b) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen c) Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen d) Werkstücke manuell bearbeiten e) Werkstücke maschinell bearbeiten	10		
		f) Metalle, insbesondere durch Brennschneiden und Richten, thermisch behandeln g) lösbare und nichtlösbare Verbindungen herstellen, insbesondere Metalle löten und schweißen		6	
11	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten (§ 3 Nr. 11)	a) Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten unterscheiden, zuordnen und handhaben, insbesondere aa) hydraulische und pneumatische Systeme bb) Maschinenelemente, insbesondere lösbare und nichtlösbare Verbindungselemente, Triebwerkelemente und Strömungselemente cc) Hauptbaugruppen, insbesondere unterschiedliche Fahrwerke von Baugeräten, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkonstruktionen	10		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		dd) Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren ee) Kraftübertragungselemente, insbesondere Kuppelungen und Getriebe ff) Bremssysteme, insbesondere selbsttägige und nichtselbsttägige Bremsen		7		
		b) elektrische Bauelemente im Niederspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherungen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendalteeinrichtungen c) elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser, Lichtmaschinen und Signalelemente		2		
12	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten (§ 3 Nr. 12)	a) Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere aa) Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen bb) äußere Kontrolle des Gerätes, insbesondere unter Beachtung des Umweltschutzes, durchführen und Kontrollbucheintragungen berücksichtigen cc) Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen b) Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb nehmen		5		
		c) Baugeräte umrüsten, insbesondere aa) Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen aufgabengerecht auswählen und montieren bb) Arbeitsausrüstungen, insbesondere Tragmittel, Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen, auswählen und montieren			6	
		d) Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse III unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung führen			2	
		e) mindestens zwei Baugeräte, insbesondere Hydraulikbagger, Rad- und Kettenlader, Verdichtungsgeräte, Turmkräne und Spezialtiefbaugeräte, bedienen und führen f) Baugeräte verladen und umsetzen				16
13	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 13)	a) Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Batteriesäure nach Wartungsvorschrift und Wirtschaftlichkeit einsetzen, kontrollieren, nachfüllen und wechseln b) Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen c) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie ölhaltige Stoffe lagern und entsorgen	8			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>d) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, nach Wartungsvorschrift abschmieren, ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtheit, Risse und Verschleiß prüfen</p> <p>e) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren</p> <p>f) Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrollieren, reinigen und nach Wartungsvorschrift schmieren und ölen</p>		4	
		g) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck, nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nachstellen			4
14	Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten (§ 3 Nr. 14)	<p>a) Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten</p> <p>b) Funktionspläne, insbesondere hydraulische, pneumatische und elektrische Schaltpläne sowie Fehler-suchanleitungen, anwenden</p> <p>c) Prüf- und Meßgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten</p>			7
15	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Nr. 15)	a) Werkzeuge und Montagehilfsmittel bei Montage und Demontage von Baugeräteteilen einsetzen		2	
		<p>b) Bauteile und Baugruppen sowie Baugeräte unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften instandsetzen, insbesondere</p> <p>aa) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern</p> <p>bb) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen</p> <p>cc) Bauelemente austauschen</p> <p>dd) Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, abdichten und verbinden</p>			4
		<p>c) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstellungen vornehmen</p> <p>d) Montagehilfen herstellen und anwenden</p>			3

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel/zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel^{*)}**

Vom 13. Mai 1997

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

(1) Der Ausbildungsberuf Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel wird staatlich anerkannt.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Großhandel und
 2. Außenhandel
- gewählt werden.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. das Ausbildungsunternehmen;
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
 - 1.2 Organisations- und Entscheidungsstrukturen,
 - 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - 1.4 Personalwirtschaft,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz;
2. Warenwirtschaft und Warendistribution:
 - 2.1 Grundlagen der Warenwirtschaft,
 - 2.2 Warendistribution;
3. Beschaffung:
 - 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
 - 3.2 Beschaffungsplanung,
 - 3.3 Wareneinkauf;
4. Absatzwirtschaft:
 - 4.1 Marketing,

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4.2 Kalkulation und Preisermittlung,

4.3 Verkauf und Kundenberatung;

5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme:

5.1 Arbeitsorganisation,

5.2 Informations- und Kommunikationssysteme,

5.3 Datenschutz und Datensicherheit;

6. Rechnungswesen:

6.1 Buchführung,

6.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,

6.3 Zahlungsverkehr und Kredit.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Großhandel:

1.1 Wareneingang, Warenlagerung und Warenausgang,

1.2 Warenwirtschafts- und Lagersystem;

2. in der Fachrichtung Außenhandel:

2.1 Außenhandelsgeschäfte und Auslandsmärkte,

2.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 9 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu

geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Arbeitsorganisation,
2. Warenwirtschaft,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung in der Fachrichtung Großhandel

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Großhandel erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Großhandelsgeschäfte, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Praktische Übungen durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. Prüfungsfach Großhandelsgeschäfte:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er die fachlichen Zusammenhänge versteht, Aufgaben analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann:

- a) Warenwirtschaft und Warendistribution, Lager-system,
- b) Beschaffung,
- c) Absatzwirtschaft;

2. Prüfungsfach Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er die Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete versteht:

- a) Arbeitsorganisation,
- b) Informations- und Kommunikationssysteme,
- c) Datenschutz und Datensicherheit,
- d) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling,
- e) Buchführung,
- f) Zahlungsverkehr und Kredit;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Personalwirtschaft und Berufsbildung,
- c) Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Hierbei ist die Branchenzugehörigkeit des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Es kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Warenkenntnisse, Wareneinkauf,
- b) Marketing, Verkauf und Kundenberatung,
- c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz.

Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er betriebspraktische Vorgänge bearbeiten und ein Einkaufs- oder Verkaufsgespräch systematisch und situationsbezogen führen kann. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Großhandelsgeschäfte und Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens drei der vier Prüfungsfächer mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

**Abschlußprüfung
in der Fachrichtung Außenhandel**

(1) Die Abschlußprüfung in der Fachrichtung Außenhandel erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I und Abschnitt II Nummer 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Außenhandelsgeschäfte, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Praktische Übungen durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsfächern sind:

1. Prüfungsfach Außenhandelsgeschäfte

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er die fachlichen Zusammenhänge versteht, Aufgaben analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen sowie in angemessener Form Geschäftsvorgänge mit fremdsprachigen Partnern bewältigen kann:

- a) Anbahnung und Abschluß von Außenhandelsgeschäften,
- b) Abwicklung von Außenhandelsgeschäften,
- c) fremdsprachliche Bearbeitung eines Falles aus dem Bereich des Außenhandelsgeschäftes;

2. Prüfungsfach Kaufmännische Steuerung und Kontrolle, Organisation:

In 90 Minuten soll der Prüfling mehrere praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Rechnungswesen, Arbeitsorganisation sowie Informations- und Kommunikationssysteme bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete, insbesondere im Hinblick auf die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften, versteht;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Personalwirtschaft und Berufsbildung,
- c) Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Prüfungsfach Praktische Übungen:

Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben bearbeiten. Hierbei ist die Branchenzugehörigkeit des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Es kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Warenkenntnisse,
- b) Außenhandelsgeschäfte und Auslandsmärkte,
- c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz.

Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er betriebspraktische Vorgänge bearbeiten und Gespräche systematisch und situationsbezogen führen kann. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in dem dritten Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Außenhandelsgeschäfte und Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens drei der vier Prüfungsfächer mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel vom 24. Januar 1978 (BGBl. I S. 170) außer Kraft.

Bonn, den 13. Mai 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schomerus

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel/zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel
– sachliche Gliederung –

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Das Ausbildungsunternehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Bedeutung des Groß- und Außenhandels im Rahmen der Gesamtwirtschaft beschreiben b) Zielsetzung und Tätigkeitsfelder des Ausbildungsunternehmens sowie seine Stellung am Markt erläutern c) Geschäftsbeziehungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union darstellen d) Art und Rechtsform des Ausbildungsunternehmens darstellen
1.2	Organisations- und Entscheidungsstrukturen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbauorganisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsunternehmens darstellen b) Aufgaben der für das Ausbildungsunternehmen wichtigen Behörden und Organisationen darstellen und ihre Bedeutung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erläutern
1.3	Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handlungskompetenz der Mitarbeiter als wesentliche Voraussetzung für den Kunden nutzen, den Unternehmenserfolg und für die persönliche Entwicklung an Beispielen darstellen b) Zusammenarbeit aktiv gestalten und ausgewählte praktische Aufgaben teamorientiert bearbeiten c) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung verschiedener Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen d) die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und den jeweiligen Beitrag der Beteiligten an praktischen Beispielen beschreiben e) rechtliche Vorschriften zur Berufsausbildung an praktischen Beispielen erläutern f) betriebliche und außerbetriebliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen
1.4	Personalwirtschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) die für das Arbeitsverhältnis wichtigen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie wichtige Nachweise anhand praktischer Beispiele erläutern b) die Positionen einer Gehaltsabrechnung beschreiben und das Nettoentgelt ermitteln c) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe des Ausbildungsbetriebes erklären d) betriebliche Ziele und Grundsätze bei Personalplanung, -beschaffung und -einsatz beschreiben e) Ziele sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung im Ausbildungsunternehmen beschreiben und die Bedeutung der eigenen Beurteilung erklären f) betriebliche Arbeitszeitregelungen und -modelle sowie ihre Auswirkungen erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
1.6	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.6)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2.	Warenwirtschaft und Waren-distribution (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Grundlagen der Warenwirtschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufbau und Funktionen der Warenwirtschaft des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Bedeutung einer artikelgenauen und zeitnahen Erfassung des Warenflusses im Ausbildungsunternehmen erläutern c) Zusammenhänge zwischen Waren- und Datenfluß im Ausbildungsunternehmen erklären d) Aufbau, Funktion, Anlage und Änderung von Stammdaten erläutern
2.2	Warendistribution (§ 3 Abs. 1 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Versandinstruktionen und Abrufe erteilen, Versand- und Begleitpapiere ausfüllen b) Verkehrsträger nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten unterscheiden c) vom Ausbildungsbetrieb genutzte Beförderungs- und Frachtarten begründen, Transportkosten ermitteln d) Warenversand planen e) Liefertermine überwachen und Reklamationen bearbeiten f) Gesetze und Verordnungen im Transportwesen anwenden g) Transportrisiken beurteilen und absichern
3.	Beschaffung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1	Anwenden von Warenkenntnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Warenkenntnisse des betrieblichen Sortiments, insbesondere Bezeichnung, Herkunft, Herstellungsmerkmale, Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeiten, aufgabenorientiert anwenden b) in der Branche übliche Normen, Maß-, Mengen- und Gewichtseinheiten anwenden c) Verpackungsmöglichkeiten nach technischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten beurteilen d) produktbezogene rechtliche Vorschriften anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3.2	Beschaffungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) den Bedarf an verschiedenen Artikeln und Warengruppen unter Berücksichtigung der Umsatz- und Bestandsentwicklung sowie der Absatzchancen ermitteln b) branchenbezogene Markt- und Börsenberichte, Fachpublikationen, Bezugsquellenverzeichnisse und Lieferanteninformationen für die Warenbeschaffung auswerten c) an der Zusammenstellung marktorientierter Sortimente unter Berücksichtigung branchenüblicher Produkte mitwirken d) im Ausbildungsbetrieb übliche fremdsprachige Lieferanteninformation für die Warenbeschaffung auswerten
3.3	Wareneinkauf (§ 3 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bezugsquellen ermitteln und Angebote einholen b) Angebote hinsichtlich Art, Beschaffenheit, Qualität, Menge, Preis, Verpackungskosten, Lieferzeit, Liefer- und Zahlungsbedingungen und anderen wichtigen Konditionen vergleichen c) Ware bestellen, Auftragsbestätigungen prüfen d) Liefertermine überwachen und bei Verzug mahnen e) Eingangsrechnungen und Lieferpapiere sachlich und rechnerisch prüfen f) Reklamationen bearbeiten
4.	Absatzwirtschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Marketing (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zielgruppen und Absatzgebiete beschreiben, Möglichkeiten der Markterkundung sowie Vertriebswege des auszubildenden Unternehmens beurteilen b) bei Werbung und verkaufsfördernden Maßnahmen mitwirken und sie nach Art und Wirkungsweise mit denen der Mitbewerber vergleichen c) Service-, Kundendienst- und Garantieleistungen anbieten und ihre Wirkung als Marketinginstrument darstellen
4.2	Kalkulation und Preisermittlung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Preise ermitteln b) Zusammensetzung der Preise erläutern c) Kalkulationen durchführen
4.3	Verkauf und Kundenberatung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammensetzung der Kundenstruktur begründen b) Anfragen bearbeiten und Angebote unter Berücksichtigung der entsprechenden Liefer- und Zahlungsbedingungen erstellen c) Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, durchführen und nachbereiten d) Aufträge bestätigen und bearbeiten, Rechnungen erstellen e) Kundenreklamationen bearbeiten
5.	Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel fachgerecht handhaben b) verschiedene Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen c) qualitätsbewußtes Handeln am Beispiel des Ausbildungsunternehmens darstellen und zur Qualitätssicherung beitragen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)	a) Einrichtungen und Wege interner und externer Kommunikation sowie Informationsquellen aufgabenbezogen nutzen b) Wechselwirkungen zwischen Informations- und Kommunikationssystemen und Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen sowie Arbeitsanforderungen an praktischen Beispielen darstellen c) bei der Datenpflege mitwirken
5.3	Datenschutz und Datensicherheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3)	a) gesetzliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz anwenden b) Daten sichern, unterschiedliche Zugriffsberechtigungen begründen
6.	Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	
6.1	Buchführung (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.1)	a) betriebliche Regelungen zur Buchführung anwenden b) Belege erfassen und Buchungen unterschiedlicher Geschäftsfälle vornehmen c) bei der Vorbereitung von Abschlußarbeiten mitwirken
6.2	Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.2)	a) Zweck und Aufbau der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung erklären b) Kostenrechnungsvorgänge bearbeiten c) die Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument an betrieblichen Beispielen erläutern d) statistische Daten auswerten und aufbereiten
6.3	Zahlungsverkehr und Kredit (§ 3 Abs. 1 Nr. 6.3)	a) Zahlungsvorgänge im Zusammenwirken mit Kreditinstituten, Lieferanten und Kunden bearbeiten b) Regeln einer ordnungsgemäßen Kassenführung anwenden c) betriebliche Grundsätze der Kreditgewährung anwenden und Möglichkeiten der Risikoabsicherung nutzen d) Auskünfte über Geschäftspartner einholen und bewerten e) Vorgänge des Mahnwesens bearbeiten

Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen

1. Fachrichtung Großhandel

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.1	Wareneingang, Warenlagerung und Warenausgang (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.1)	a) Wareneingangskontrolle unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorschriften durchführen, Abweichungen dokumentieren und Korrekturmaßnahmen einleiten b) Wareneingänge erfassen und Ware einlagern c) die betriebliche Lagerorganisation und deren Arbeitsabläufe im Hinblick auf die Zielsetzung der Lagerhaltung begründen d) gesetzliche sowie branchen- und betriebsübliche Lager- und Pflegevorschriften anwenden e) Lagerbestände überwachen, Bestandsveränderungen erfassen und erforderliche Maßnahmen einleiten f) Warenbestände zur Inventur aufnehmen und mit den Buchbeständen vergleichen g) Waren kommissionieren und versandfertig machen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.2	Warenwirtschafts- und Lager-system (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Auswirkungen eines Warenwirtschaftssystems auf Arbeitsorganisation und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsunternehmens erläutern b) Stammdaten und Bewegungsdaten erfassen und ändern c) Störungen und Fehler bei der Dateneingabe und Datenübermittlung sowie ihre Auswirkungen feststellen; Daten berichtigen d) Maßnahmen zur Steuerung von Warenfluß und Lagerbestand durchführen, Umschlagshäufigkeit ermitteln e) Einsatz von Spediteuren und Frachtführern begründen f) eine Tourenplanung unter Nutzung betrieblicher Informationssysteme erstellen

2. Fachrichtung Außenhandel

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2.1	Außenhandelsgeschäfte und Auslandsmärkte (§ 3 Abs. 2 Nr. 2.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Angebots- und Nachfragesituation sowie Absatzchancen ermitteln. Veränderungen der Bedingungen auf nationalen und internationalen Märkten und deren Auswirkungen einschätzen b) unterschiedliche Formen der Geschäftsanbahnung nutzen c) mit in- und ausländischen Geschäftspartnern kommunizieren und Geschäftsabschlüsse tätigen d) branchenbezogene Vorschriften des Außenwirtschafts- und Zollrechts, Vertragsusancen, Währungs- und Devisenvorschriften anwenden e) Transportmittel und -wege im internationalen Warenverkehr unter Berücksichtigung von Transportfähigkeit, Lagerfähigkeit, Pflege, Behandlung und Verpackung der Waren erkunden sowie Frachtverträge abschließen f) internationale Transportversicherungsbedingungen und gebräuchliche Klauseln anwenden sowie Versicherungsfälle bearbeiten g) Möglichkeiten der Außenhandelsfinanzierung erläutern und Kreditabsicherung vorbereiten h) außenhandelsspezifische Zahlungsbedingungen, insbesondere Akkreditiv anwenden i) für den internationalen Handel übliche Warendokumente beschaffen, erstellen und prüfen k) Zollpapiere prüfen, Zölle und Abgaben errechnen l) international gebräuchliche Klauseln und Handelsusancen anwenden m) internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und branchenbezogene Arbitrage erläutern
2.2	Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) in einer Fremdsprache korrespondieren und kommunizieren b) fremdsprachige Offerten, Gebote und Abschlußbestätigungen erstellen c) fremdsprachige Warendokumente erklären d) fremdsprachiges Informationsmaterial auswerten

Anlage 2
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Kaufmann im Groß- und Außenhandel/zur Kauffrau im Groß- und Außenhandel
– zeitliche Gliederung –

Fachrichtung Großhandel

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
 - 1.2 Organisations- und Entscheidungsstrukturen,
 - 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele c bis e,
 - 1.4 Personalwirtschaft, Lernziele a, c und f,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.1 Grundlagen der Warenwirtschaft,
 - 2.2 Warendistribution, Lernziele a bis c,
- in Verbindung mit den Berufsbildpositionen
- 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz,
 - 5.1 Arbeitsorganisation,
 - 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a und c,
 - 5.3 Datenschutz und Datensicherheit
- zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
 - 4.1 Marketing, Lernziel a,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz,
 - 5.1 Arbeitsorganisation,
 - 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a und c,
 - 5.3 Datenschutz und Datensicherheit
- fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- II.1) 1.1 Wareneingang, Warenlagerung und Warenausgang,
 - II. 1.2 Warenwirtschafts- und Lagersystem, Lernziele a und b,
 - I.?) 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel b,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

¹⁾ Abschnitt II.

^{?)} Abschnitt I.

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 3.2 Beschaffungsplanung,
- I. 3.3 Wareneinkauf

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 4.1 Marketing, Lernziele b und c,
- I. 4.2 Kalkulation und Preisermittlung,
- I. 4.3 Verkauf und Kundenberatung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 6.1 Buchführung,
- I. 6.3 Zahlungsverkehr und Kredit

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziel f,
- I. 1.4 Personalwirtschaft, Lernziele b, d und e,
- I. 6.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 2.2 Warendistribution, Lernziele d bis g,
- II. 1.2 Warenwirtschafts- und Lagersystem, Lernziele c bis f, zu vermitteln und in Verbindung damit die Berufsbildposition
- I. 4. Absatzwirtschaft zu vertiefen sowie die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

Fachrichtung Außenhandel

Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
- 1.2 Organisations- und Entscheidungsstrukturen,
- 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele c bis e,
- 1.4 Personalwirtschaft, Lernziele a, c und f, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2.1 Grundlagen der Warenwirtschaft,
- 2.2 Warendistribution, Lernziele a bis c, in Verbindung mit den Berufsbildpositionen
- 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz,
- 5.1 Arbeitsorganisation,
- 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a und c,
- 5.3 Datenschutz und Datensicherheit zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
- 4.1 Marketing, Lernziel a, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

- 1.6 Umweltschutz,
 5.1 Arbeitsorganisation,
 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziele a und c,
 5.3 Datenschutz und Datensicherheit
 fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- II.) 2.1 Außenhandelsgeschäfte und Auslandsmärkte, Lernziele a bis d, i und l,
 II. 2.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele a und d,
 I.?) 5.2 Informations- und Kommunikationssysteme, Lernziel b,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
 I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 I. 1.6 Umweltschutz,
 I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
 I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 3.2 Beschaffungsplanung,
 I. 3.3 Wareneinkauf

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
 I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 I. 1.6 Umweltschutz,
 I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
 I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 4.1 Marketing, Lernziele b und c,
 I. 4.2 Kalkulation und Preisermittlung,
 I. 4.3 Verkauf und Kundenberatung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
 I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 I. 1.6 Umweltschutz,
 I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
 I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 6.1 Buchführung,
 I. 6.3 Zahlungsverkehr und Kredit

?) Abschnitt II.

?) Abschnitt I.

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziel f,
- I. 1.4 Personalwirtschaft, Lernziele b, d und e,
- I. 6.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- I. 2.2 Warendistribution, Lernziele d bis g,
- II. 2.1 Außenhandelsgeschäfte und Auslandsmärkte, Lernziele e bis h, k und m,
- II. 2.2 Anwenden von Fremdsprachen bei Fachaufgaben, Lernziele b und c,

zu vermitteln und in Verbindung damit die Berufsbildposition

- I. 4. Absatzwirtschaft

zu vertiefen sowie die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- I. 1.3 Berufsbildung, Kompetenzen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lernziele a und b,
- I. 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- I. 1.6 Umweltschutz,
- I. 3.1 Anwenden von Warenkenntnissen,
- I. 5. Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

**Achte Verordnung
zur Änderung der Kriegswaffenliste**

Vom 14. Mai 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage (Kriegswaffenliste) zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem Teil B (Sonstige Kriegswaffen) wird nach Abschnitt X folgender Abschnitt angefügt:

„XI. Laserwaffen

62. Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Mai 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
zur Änderung des Anhangs 1 des Chemikaliengesetzes^{*)}**

Vom 14. Mai 1997

Auf Grund des § 19d Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Anhang 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 Abs. 4 wird das Wort „darin“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) Nummer 1.4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Prüfsubstanz kann auch ein Stoff biologischer Herkunft, ein Mikroorganismus oder ein Virus oder ein Bestandteil von Mikroorganismen oder Viren sein.“

^{*)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 Abs. 2 Buchstabe f werden die Wörter „dafür bestimmten Mitarbeiter“ durch die Wörter „für dessen Umsetzung erforderlichen Mitarbeiter“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 Abs. 1 wird das Wort „entsprechend“ durch die Wörter „in Übereinstimmung mit“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1 Abs. 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.2 Buchstabe d werden die Wörter „um zu“ durch die Wörter „und, soweit zutreffend, zu“ ersetzt.
- e) In Nummer 8.1 Abs. 2 wird das Wort „als“ durch das Wort „wie“ ersetzt.
- f) In Nummer 10.2 Abs. 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Mai 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung
des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Vom 5. Mai 1997

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 30 muß wie folgt lauten:

„Artikel 30

**Arbeitsverträge und
Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen**

(1) Bei Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse dem Recht des Staates,

1. in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder
2. in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet,

es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

Bonn, den 5. Mai 1997

**Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Michlik**

**Berichtigung
der Auslandszuschlagsverordnung**

Vom 12. Mai 1997

Die Auslandszuschlagsverordnung vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 523) ist wie folgt zu berichtigen:

In Anlage 1 Abschnitt IV muß es in der Spalte „Dienstort“ der laufenden Nummer 16 „Phnom Penh“ und in der Spalte „Land“ der laufenden Nummer 19 „Kirgisistan“ heißen.

Bonn, den 12. Mai 1997

**Auswärtiges Amt
Im Auftrag
von Kunow**

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
14. 4. 97 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	5617	(84 7. 5. 97)	22. 5. 97
14. 4. 97 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	5618	(84 7. 5. 97)	22. 5. 97
14. 4. 97 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-169	5619	(84 7. 5. 97)	22. 5. 97
17. 4. 97 Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Kenia, Uganda und Tansania neu: 2125-40-65	5697	(85 10. 5. 97)	11. 5. 97
30. 4. 97 Hunderteinundachtzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) neu: 96-1-2-181	5825	(87 14. 5. 97)	17. 5. 97
18. 4. 97 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	5905	(88 15. 5. 97)	19. 6. 97

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
14. 4. 97 Verordnung (EG) Nr. 686/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik	L 102/1 19. 4. 97
18. 4. 97 Verordnung (EG) Nr. 691/97 der Kommission zur Änderung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93, (EG) Nr. 1590/94 und (EG) Nr. 2305/95	L 102/12 19. 4. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
18. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 692/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 102/13	19. 4. 97
22. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 711/97 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	L 106/1	24. 4. 97
22. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 712/97 des Rates über eine Sondermaßnahme für die auf den Kanarischen Inseln ansässigen Fischer von Kopffüßern	L 106/3	24. 4. 97
23. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 716/97 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 106/10	24. 4. 97
22. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen	L 108/9	25. 4. 97
22. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 725/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengenregelung für Zucker	L 108/13	25. 4. 97
24. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 728/97 der Kommission über die Neuverteilung der 1996 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 108/19	25. 4. 97
24. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 729/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 108/25	25. 4. 97
Andere Vorschriften			
14. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds, zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen sowie ferner zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1983/95	L 103/1	18. 4. 97
18. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 693/97 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung der Verordnung (EG) Nr. 1490/96 des Rates über die Einfuhren von Polyester-Spinnfasern mit Ursprung in Belarus durch die Einfuhren von Kabeln aus Polyester-Filamenten zwecks Umwandlung in der Europäischen Gemeinschaft und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 102/14	19. 4. 97
14. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 701/97 des Rates über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich – SYNERGY-Programm	L 104/1	22. 4. 97
14. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 702/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse	L 104/8	22. 4. 97
18. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 703/97 der Kommission zur Einrichtung eines kumulativen Rückforderungssystems für einen Versuchszeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 zur Festsetzung bestimmter Einfuhrzölle im Sektor Reis und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96	L 104/12	22. 4. 97
18. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 704/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 537/97 des Rates und zur teilweisen Rückvergütung des auf 30 000 Tonnen Braugerste erhobenen Zolls	L 104/20	22. 4. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
24. 3. 97	Entscheidung Nr. 710/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft	L 105/4	23. 4. 97
22. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 722/97 des Rates über Umweltaktionen in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung	L 108/1	25. 4. 97
22. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie	L 108/6	25. 4. 97
24. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 727/97 der Kommission zur Festlegung einer Liste von Erzeugnissen, die von der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ausgenommen sind	L 108/16	25. 4. 97
24. 4. 97	Verordnung (EG) Nr. 738/97 der Kommission zur befristeten Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 108/47	25. 4. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 299/97 der Kommission vom 19. Februar 1997 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Deutschland (ABI. Nr. L 50 vom 20. 2. 1997)	L 117/34	7. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 503/97 der Kommission vom 19. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABI. Nr. L 78 vom 20. 3. 1997)	L 108/56	25. 4. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 572/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 hinsichtlich bestimmter Fristen im Sektor Rohtabak (ABI. Nr. L 85 vom 27. 3. 1997)	L 114/50	1. 5. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 585/97 der Kommission vom 2. April 1997 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 hinsichtlich bestimmter Fristen im Sektor Rohtabak (ABI. Nr. L 88 vom 3. 4. 1997)	L 114/50	1. 5. 97